

Präambel zu Kapitel 5 EBM

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

weiterhin erregt die Diskussion über die Erweiterung der Präambel zum Kapitel 5 des EBM die Gemüter:

Noch immer hat sich keine einheitliche Linie herausgebildet, obwohl die vom BDA ins Netz gestellten Vorschläge zur Auslegung immer mehr Akzeptanz, auch bei den KVen finden. Als weitere Ergänzung hierzu finden Sie jetzt Ausführungen zur wirtschaftlichen Mitverantwortung des Zahnarztes bzw. MKG-Chirurgen, die Sie gern weiter verbreiten mögen. Die Notwendigkeit einer schriftlichen Informationsübermittlung über die Gründe der Leistungsverursachung wird umso wichtiger, als bereits die ersten Schreiben von Krankenkassen mit Vorwürfen gegen Anästhesisten wegen zu strenger Indikationsstellung vorliegen, ebenso wie anwaltliche Schreiben mit der Aufforderung, GOÄ-Liquidationen zurückzuziehen.

Das heute vorgestellte Formular (Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Vollnarkose bei einem zahnärztlichen / kieferchirurgischen Eingriff) ist in einer entsprechend hohen Auflage in den Druck gegangen und wird bald verfügbar sein. Das Format entspricht dem einer AU, deshalb ist es auch in der ZA-Praxis durch das Praxisprogramm bedruckbar. Selbstverständlich gibt es für den ZA eine Durchschrift. Das ganze funktioniert natürlich nur, wenn wir alle einheitlich auftreten und auf dem Ausfüllen dieses Formulars bestehen. Sobald genügend Exemplare zur Verfügung stehen, werden Sie über die Einzelheiten des Bezuges durch unseren Email-Verteiler informiert.

Für Irritationen hatte u. a. ein inoffizielles Schreiben aus der KBV gesorgt, welches dahingehend missverstanden wurde, dass die Extraktion der vier Weisheitszähne in einer Sitzung per se seitens der KBV schon als eine Indikation für eine Vollnarkose angesehen werde. Dies wurde soeben von der KBV in einem offiziellen Schreiben an die einzelnen KVen richtig gestellt. Der Wunsch, alle vier Weisheitszähne in einer Sitzung operativ entfernt zu bekommen, kann nach wie vor nur eine Liquidation nach GOÄ auslösen. Davon ausgenommen sind nur die Fälle, die wegen eines besonderen Schwierigkeitsgrades des Eingriffes eine Narkose auch bei der (einzelnen) operativen Zahnextraktion erfordern würden. Somit besteht eine zusätzlich Begründungsverpflichtung, die sowohl den Anästhesisten als auch den Zahnarzt, bzw. den MKG-Chirurgen trifft.

Bitte unternehmen Sie vor Ort alles in Ihrer Macht stehende, um eine einheitliche Vorgehensweise der Anästhesisten sicher zu stellen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Elmar Mertens